

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. September 1873.

N^o 38.

- Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Cholera, über den Stand der Rinderpest; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete Seite 293.
 2. **Münz-Wesen:** Noth über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen 296.
 3. **Sohl- und Steuer-Wesen:** Mittheilung über Befugnisse des Unter-Steueramtes Jersohn 296.
 4. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen: betr. Dampfschiff Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits und Havanna andererseits; betr. unzureichend frankirte Briefe aus dem Kranje-Freistaate; betr. Benutzung der Eisenbahnstreden Westlich-Wengen, Krauchenwies, Eigmaringen und

- Schwabenkreuz, Pfullendorf; betr. Porto-Ermäßigung im Verkehr mit Portugal, Schweden und Spanien . . . 296.
 5. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 298.
 6. **Marine und Schiffsahrt:** Mittheilungen über Maßregeln verschiedener Regierungen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera 298.
 7. **Militär-Wesen:** Mittheilung über die Auflösung des Verbändes der Citations-Armee in Frankreich; Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses derjenigen höheren Vekranftalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind 299.
 8. **Personal-Veränderungen** etc.: Ernennung etc. . . 302.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen
über den Stand der Cholera.

XII.
Deutschland.
Preußen:

Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind:			Davon sind:		
		bis zum:	erkrankt	gestorben	in der Zeit: vom bis	erkrankt	gestorben
I. Provinz Preußen:							
Reg.-Bez. Königsberg:							
a) Stadt Königsberg	6. Juli	7. Septbr.	1517	739	} 9. Aug. 7. Septbr.	4385	2147
b) " Braunsberg	21. Juli	7. Septbr.	806	382			
c) " übrigen Bezirke	20. Juni	7. Septbr.	2954	1378			
Reg.-Bez. Gumbinnen	2. Juli	7. Septbr.	405	206	25. Aug. 7. Sept.	321	161
						40	



Provinz, Regierungs-Bezirk.	Tag des Ausbruchs.	Im Ganzen sind:			Davon sind:		
		bis zum:	erkrankt	gestorben	in der Zeit: vom bis	erkrankt	gestorben
Reg.-Bez. Danzig:							
a) Stadt Danzig	25. Juni	15. Septbr.	221	109	} 15. Aug. 15. Sept.	1745	863
b) " Elbina	18. Juni	15. Septbr.	289	196			
c) im übrigen Bezirk	2. Juni	15. Septbr.	2077	1047			
Reg.-Bez. Marienwerder	Neuere amtliche Mittheilungen liegen nicht vor (vergl. Seite 279).						
2. Provinz Brandenburg:							
Reg.-Bez. Potsdam:							
a) Stadt Berlin	21. Juli	23. Septbr.	788	531	22. Sept. 23. Sept.	15	10
b) " Potsdam	7. August	7. Septbr.	67	34	23. Aug. 7. Sept.	37	18
c) im übrigen Bezirk	16. Juli	7. Septbr.	394	121	—	—	—
Reg.-Bez. Frankfurt	9. Juli	7. Septbr.	303	169	17. Aug. 7. Sept.	208	117
3. Provinz Pommern:							
Reg.-Bez. Stettin:							
a) Stadt Stettin	4. August	7. Septbr.	121	65	} 8. Aug. 7. Sept.	261	151
b) im übrigen Bezirk	3. August	7. Septbr.	147	89			
4. Provinz Posen:							
Reg.-Bez. Posen:							
a) Stadt Posen	27. Juli	7. Septbr.	65	44	} 23. Aug. 7. Sept.	563	321
b) im übrigen Bezirk	27. Juli	7. Septbr.	945	398			
Reg.-Bez. Bromberg:							
a) Stadt Bromberg	18. Juni	22. August	92	59	} 7. Aug. 22. Aug.	1491	655
b) im übrigen Bezirk	26. Mai	22. August	2361	1149			
5. Provinz Schlesien:							
Reg.-Bez. Breslau:							
a) Stadt Breslau	28. Juni	15. Septbr.	57	38	26. Aug. 15. Sept.	1	—
b) im übrigen Bezirk	29. Juni	15. Septbr.	769	369	26. Aug. 15. Sept.	462	215
Reg.-Bez. Liegnitz	4. August	15. Septbr.	111	54	28. Aug. 15. Sept.	108	54
" Oppeln	11. Juni	7. Septbr.	867	429	16. Aug. 7. Sept.	504	257
6. Provinz Sachsen:							
Reg.-Bez. Magdeburg:							
a) Stadt Magdeburg	15. Juli	4. Septbr.	4707	1890	7. Aug. 4. Sept.	4493	1799
b) im übrigen Bezirk	18. Juli	4. Septbr.	2413	1319	7. Aug. 4. Sept.	2311	1257
Reg.-Bez. Merseburg	5. August	7. Septbr.	67	41	20. Aug. 7. Sept.	61	39
" Erfurt	2. August	15. Septbr.	25	10	26. Aug. 15. Sept.	6	1
7. Provinz Schleswig-Holstein:	17. Juli	7. Septbr.	210	127	—	—	—
8. Provinz Hannover:							
Landsdrostei Lüneburg	17. Juli	15. Septbr.	348	206	31. Aug. 15. Sept.	69	37
" Stade	25. Juli	15. Septbr.	163	109	22. Aug. 15. Sept.	109	67



Die Gesamtzahlen betragen — unter Hinzurechnung der früher mitgetheilten Zahlen für den Regierungs-Bezirk Marienwerber — an Erkrankungen: 26,919, an Todesfällen: 13,198.

Königreich Sachsen: Es sind seit Beginn der Epidemie — 19. Mai d. Js. — bis zum 7. September im Ganzen in der Stadt Dresden erkrankt: 149, gestorben: 90 und in den übrigen Theilen des Landes erkrankt: 531, gestorben: 226. Davon sind in der Zeit vom 1. bis 7. September in Dresden erkrankt: 7, gestorben: 5; im Uebrigen erkrankt: 11, gestorben: 11.

Braunschweig: Vom 3. bis 9. September sind in Calvörde 7 Cholera-Erkrankungen und 3 Todesfälle vorgekommen.

Sachsen-Koburg-Gotha: In der Stadt Waltershausen sind seit dem 30. August 3 Cholerafälle vorgekommen, welche sämmtlich tödtlich verliefen.

Anhalt: Vom 1. bis 21. September sind erkrankt: 55, gestorben: 49.

Hamburg: Vom 14. Juni bis 6. September sind erkrankt: 1225, gestorben: 877. Vom 7. bis 13. September sind erkrankt: 79.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

XVII.

1. Deutschland.

Nach den neuesten, bis zum 22. d. Mts. reichenden Berichten hat die im preussischen Regierungs-Bezirk Oppeln, Provinz Schlesien, aufgetretene Rinderpest auch 2 Gehöfte in Dobref ergriffen. Es sind bisher in den infizirten Ortschaften Beuthen mit Dombrowa, Rosßberg, Maczejkowitz und Dobref im Ganzen 110 Stück Vieh erkrankt, 17 gefallen und 494 auf Anordnung der Behörde getödtet. Die Zahl der infizirten Gehöfte betrug 74.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats September herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Brody, Baleszytyl, Husiatyn), Bukowina (Bezirk: Czernowitz), Dalmatien (Bezirk: Cattaro), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Neuerdings ist die Seuche auch in einer nach Dsmiecm importirten Heerde Steppenvieh konstatirt worden. Die königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln hat in Folge dessen für die Landesgrenze von Gedeel (russisch Polen) bis Hofstallkowitz (Kreis Ratibor) die schärferen Verkehrsbeschränkungen des §. 6 der revidirten Instruktion vom 9. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) in Kraft gesetzt.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Schuhmacher Herrsch Spielmann, 66 Jahre alt, gebürtig aus Lubraniek in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Oppeln vom 9. September 1873;
2. der Konditor-Gehülfe Heliobor Wdowinski aus Socolowo in Russisch-Polen, geboren den 30. Juni 1824, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Merseburg vom 7. August 1873;
3. der Schuhmachergeselle Anton Greshischel aus Socolnitz in Mähren, geboren am 12. Mai 1854, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Merseburg vom 28. Juli 1873;
4. der Hutmachergeselle Aloys Gregorig, 21 Jahre alt, aus Götz in Oesterreich, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 4. September 1873;



5. die Josephine Ventz, 19 Jahre alt, gebürtig aus Rouen (Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß vom 23. August 1873;
6. die Anna Bönhoff, 23 Jahre alt, aus Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 20. September 1873;
7. der Bergwerksarbeiter Pietro Autenzio, 52 Jahre alt, der Bergwerksarbeiter Biagio Autenzio, 16 Jahre alt, sowie die Arbeiterin Marie Autenzio, 12 Jahre alt, gebürtig aus Carbita in Italien, wohnhaft zu Charleroy in Belgien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 21. September 1873;
8. die Léontine Lacroix, 19 Jahre alt, gebürtig aus Essey (Frankreich), die Emilie Laevoie, geboren 1845 in St. Jean (Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbdmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 17. September 1873 aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-We sen.

Bis zum 6. September d. Js. waren in den Münzkästen des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 764,592,780 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 7. bis 13. September d. Js. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,159,400 Mark, in Hannover 2,394,480 Mark, in München 1,876,440 Mark, in Stuttgart 1,393,820 Mark und in Darmstadt 377,460 Mark. Ueber die in dieser Woche in der Münze in Frankfurt a. M. ausgeprägten Reichsgoldmünzen liegt ein Nachweis noch nicht vor.

Die bis jetzt nachgewiesene Gesamt-Ausprägung stellt sich demnach auf 903,484,960 Mark, wovon 776,794,380 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

3. Zoll- und Steuer-We sen.

Dem Königlich preussischen Unter-Steueramt zu Iserlohn ist die Befugniß zur Erhebung von Begleit-
schein II. befolgt worden.

4. Post-We sen.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits, und Havanna andererseits.

Die für die Dauer der Sommer-Monate eingestellten regelmäßigen Postdampfschiff-Fahrten auf den Routen Bremen - Havanna und Hamburg - Havanna werden wieder beginnen.

Die Abfertigung der Schiffe erfolgt bis auf Weiteres:

aus Bremen am 10., 24. September, 8., 22. October, 18. November, 2., 16. und 30. Dezember;

aus Hamburg am 20. September, 18. October, 15. November und 13. Dezember.

Mit diesen Dampfschiffen können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba zur Absendung gelangen.

Berlin, den 8. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus dem Orange-Freistaate.

Die Erstattung des Wertes der Freimarken auf unzureichend frankirten Briefen aus Ombien u. findet fortan auch auf berartige Briefe aus dem Orange-Freistaate hinsichtlich der Marken des Kaplanlandes — nicht auch hinsichtlich der Marken des Orange-Freistaates — Anwendung.

Berlin, den 8. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Benutzung der Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen, Krauchenwies-Sigmaringen und Schwadenreuth-Pfullendorf.

Seit dem 6. September d. J. werden die neu eröffneten Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen, Krauchenwies-Sigmaringen und Schwadenreuth-Pfullendorf zur Beförderung von Postsendungen jeder Art, unter Begleitung von Postkassanern, benutzt. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstbetriebes erfolgt auf den Eisenbahnstrecken Meßkirch-Mengen und Schwadenreuth-Pfullendorf von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 28 in Konstanz, und auf der Eisenbahnstrecke Krauchenwies-Sigmaringen von dem Postamte in Sigmaringen.

An den neuen Bahnstrecken liegen außer den Postanstalten in Meßkirch und Sigmaringen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, und außer der königlich württembergischen Postanstalt in Mengen, die Postexpeditionen in Krauchenwies und Pfullendorf, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin, den 15. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Porto-Ermäßigung im Verkehr mit Portugal, Schweden und Spanien.

Vom 1. October ab wird das Porto für frankirte Briefe und für Postkarten nach Portugal, Schweden und Spanien auf $2\frac{1}{2}$ Groschen im einfachen Saße ermäßigt. Für Drucksachen und Waarenproben nach Schweden beträgt das Porto von demselben Termine ab $\frac{1}{4}$ Groschen für je 50 Grammen oder einen Theil von 50 Grammen.

Berlin, den 18. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Merkel zu Baranquilla in Columbien zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

6. Marine und Schifffahrt.

Die von der königlich italienischen Regierung unter dem 9. August d. Jz. erlassene Verordnung hinsichtlich der von Hamburg und Umgegend kommenden Schiffe (vergl. Nr. 34, S. 268) ist neuerdings dahin modifiziert worden, daß die Quarantainefrist um die Dauer der Fahrzeit gekürzt wird, sofern auf der Reise kein Cholerafall an Bord vorgekommen ist. Ebenso wie die von Hamburg einlaufenden Schiffe werden alle aus anderen deutschen Häfen, sowie aus Triest kommenden Fahrzeuge behandelt.

In dem Hafen von Triest werden alle Schiffe mit unreinem Gesundheitspaß, welche eine mehr als vierzehntägige Reise ohne verdächtige Krankheitserscheinungen oder Todesfälle während der Fahrt zurückgelegt haben, einer achtundviersigstündigen Observation, sowie einer Ausräucherung unterworfen. Bei kürzeren Reisen oder bei verdächtigen Krankheitserscheinungen und Todesfällen tritt eine sieben-tägige Quarantaine ein.

In Dänischen unterliegen alle aus deutschen Häfen kommenden Fahrzeuge, ohne Rücksicht auf Gesundheitspaß, einer dreitägigen Quarantaine.

Schiffe, welche Königsberg nach dem 1. August cr. verlassen haben, sind in spanischen Häfen einer Quarantaine unterworfen.

In den Schwedischen Häfen Carlskrona, Gothenburg, Westermö, Norrköping, Malmö und Malmö besteht für Schiffe, welche aus Häfen von der Cholera infizierter Plätze kommen, eine 48- bzw. 18stündige Observations-Quarantaine, in Sundswall eine solche von 3 Tagen, wofern ein Erkrankungsfall während der Fahrt vorgekommen, oder letztere weniger als drei Tage betrug.

Laut Bekanntmachung des Königlich norwegischen Regierungs-Departements sind fernerweit (vergl. Nr. 36, S. 285) als von der Cholera befallen anzusehen: St. Petersburg, Kronstadt, Riga, Swinemünde.

Zufolge fernerweiter Anordnung der Königlich dänischen Regierung finden die im Befehle vom 1. Mai 1868 vorgesehenen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Cholera auf die aus Havre, St. Petersburg, Kronstadt, Riga und Wiborg kommenden Schiffe Anwendung. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Die Lokal-Regierung auf Malta hat auch für die aus Marseille und den übrigen französischen Häfen am Mittelmeer kommenden Schiffe eine Quarantäne von 21 Tagen vorgeschrieben. (Vergl. Nr. 36, S. 286.)

Die Provenienzen von Venedig werden in den Häfen Griechenlands einer 11tägigen Quarantäne unterworfen. (Vergl. Nr. 37, S. 291.)

Nachdem in Pernambuco seit Anfang Juli d. Js. Fälle von gelbem Fieber nicht mehr vorgekommen, werden daselbst jetzt wieder reine Gesundheitspässe ausgegeben.

7. M i l i t ä r - W e s e n .

Des Kaisers und Königs Majestät haben nach erfolgter Räumung der okkupirt gewesenen französischen Gebiets-theile mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. d. Mis. den Verband der Okkupations-Armee in Frankreich aufzulösen geruht.

B e k a n n t m a c h u n g

eines Nachtrags-Verzeichnisses berjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 21. März d. Js. (Seite 111) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. F. 1 aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifikations-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Abjohlung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; die unter Litt. F. 2, I., II. und III. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Reglements-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin, den 23. September 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärbienste berechtigt sind

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Stadtgymnasium zu Stettin.

b. Provinz Hannover.

Das Lyzeum II. zu Hannover.

II. Elsaß-Lothringen.

Das protestantische Gymnasium zu Straßburg.

Das Kollegium zu Zabern.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Rheinprovinz.

Die Realschule zu Mülheim a. Rhein.

b. Provinz Hessen-Nassau.

Die Mutterschule zu Frankfurt a. M.

Die Realschule zu Kassel.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Schwerin.

Die Realanstalt zu Ludwigslust.

Die Realschule zu Weimar. III. Großherzogthum Sachsen.

Die Realklassen des Lyzeums zu Metz. IV. Elsaß-Lothringen.
" " " " " Straßburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.
Provinz Posen.
Das Progymnasium zu Ratel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.
a. Rheinprovinz.
Die Gewerbeschule zu Remscheid.
b. Provinz Schleswig-Holstein.
Die Reallehranstalt zu Neumünster.
II. Königreich Württemberg.
Die Realschule zu Biberach.
" " " Ludwigsburg.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2d.)

Königreich Preußen.
a. Provinz Sachsen.
Die höhere Bürgerschule zu Weissenfels.
b. Rheinprovinz.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.
c. Provinz Schleswig-Holstein.
Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.
d. Provinz Hannover.
Die höhere Bürgerschule zu Nienburg.

2. Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Erfaß-Instruktion §. 154 Nr. 2f.).

I. Königreich Preußen.
a. Provinz Schleswig-Holstein.
Die höhere Bürgerschule zu Segeberg.
" " " " " Sonderburg.

b. Provinz Heffen-Nassau.
Die höhere Bürgerschule zu Marburg.

II. Herzogthum Anhalt.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Köthen.

F. Andere Lehranstalten.
(Militär-Erlass-Instruktion §. 154 Nr. 4.)

1. Öffentliche Lehranstalten.
Königreich Preußen.
Provinz Schlesien.
Die Gewerbeschule zu Bries.

2. Privat-Lehranstalten.
I. Königreich Sachsen.
Die Erziehungsanstalt Albertinum des Dr. Sahn zu Burgstädt.

II. Königreich Württemberg.
Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.
III. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Erziehungsanstalt des Dr. Warop zu Reilshau.

S. Personal-Veränderungen etc.

Auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des zum Kaiserlichen Ober-Inspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen ernannten Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Klein der Großherzoglich hessische Steuer-Kontroleur Mann den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg mit dem Wohnsitz in Harburg als Stations-Kontroleur beigeordnet worden.